

Betreff: Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die im Zusammenhang mit der Gründung und Anmeldung einer Partei aufkommenden Fragen sind im Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz, PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748), geregelt.

Nach § 2 Abs. 1 PartG sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Parteien sind frei gebildete Personenvereinigungen, die sich auf der Basis des privaten Rechts nach den vereinsrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gründen (nichtrechtsfähiger Verein). Die Gründung einer Partei als rechtsfähiger Verein verlangt zusätzlich noch eine Eintragung in das Vereinsregister. Nähere Auskünfte hierüber erteilen die Registergerichte.

Nach § 4 PartG muss sich der Name einer Partei von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das Gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. Die Namen politischer Parteien unterscheiden sich nicht deutlich voneinander, wenn sie in einem wesentlichen Bestandteil übereinstimmen (BGH, Urt. v. 28.01.1981 - IV b Z R 581/80).

Die Wahrung des Namensschutzes ist Angelegenheit der privaten Beteiligten und nicht Aufgabe des Bundeswahlleiters. Im Übrigen ist eine „Reservierung“ von Parteinamen beim Bundeswahlleiter nicht möglich.

Ich mache darauf aufmerksam, dass bei evtl. Namensähnlichkeiten politischer Vereinigungen kein Rechtsanspruch auf eine entsprechende Benachrichtigung durch den Bundeswahlleiter besteht.

Nach § 2 Abs. 3 PartG sind politische Vereinigungen nicht Parteien, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs des Parteiengesetzes befindet.

Eine Vereinigung verliert nach § 2 Abs. 2 PartG ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist die Gründung von Parteien frei. Die Errichtung einer Partei bedarf eines Gründungsvertrages mit dem Willen der Beteiligten, eine Partei zu gründen. Als Gründer kommen nur natürliche Personen in Betracht, da nur solche einer Partei angehören können (§ 2 Abs. 1 Satz 2 PartG). Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nach § 10 Abs. 1 Satz 4 PartG nicht Mitglieder einer Partei sein.

Auf der Gründungsveranstaltung wird von den anwesenden Personen zunächst über die Gründung der Partei beschlossen, im Anschluss hieran beschließt die Gründungsversammlung das Programm und die Satzung der Partei. Schließlich wählt sie den Parteivorstand in der Zusammensetzung, die die Parteisatzung vorsieht. Über den Verlauf der Gründungsversammlung sowie über alle Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Die Organe der Partei fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt (§ 15 Abs. 1 und 2 PartG).

Die Mindestanforderungen, denen eine Parteisatzung entsprechen muss, ergeben sich aus § 6 Abs. 2 Nr. 1-12 PartG sowie den ergänzenden Regelungen im zweiten, dritten und fünften Abschnitt des Parteiengesetzes.

Das Programm muss politische Ziele erkennen lassen, braucht aber keine sämtliche Gebiete des politischen Lebens umfassende Konzeption der Staats- und Gesellschaftsordnung zu enthalten. Ebenso wenig ist ein "großes Programm" im traditionellen Sinne mit weit in die Zukunft projizierten Fernzielen erforderlich. Es genügt vielmehr ein gegenwartsbezogenes "Aktionsprogramm".

Das Parteiengesetz schreibt keine bestimmte Mindestzahl von Parteimitgliedern vor. Allerdings weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG Voraussetzung für die Parteieigenschaft unter anderem ist, dass eine Vereinigung nach der Zahl ihrer Mitglieder eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bietet. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung (BVerfGE 24, 332) eine im Aufbau befindliche Vereinigung mit 400 Mitgliedern noch als Partei anerkannt. Der Deutsche Bundestag hat in einer Wahlprüfungsangelegenheit die Parteieigenschaft bei nur 55 Mitgliedern verneint (Beschluss vom 26.02.1970 zur Drucksache VI/361, StenBer. S. 1657).

Die Verpflichtungen gegenüber dem Bundeswahlleiter richten sich nach § 6 Abs. 3 PartG. Danach hat der Vorstand einer Partei dem Bundeswahlleiter

1. Satzung
2. Programm
3. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen

bekannt zu geben. . Darüber hinaus sind dem Bundeswahlleiter die Haus-Anschrift (kein Postfach!), die Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse der Vereinigung mitzuteilen.

Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt (Landesparteien), gelten die im Parteiengesetz für die Partei getroffenen Regelungen entsprechend.

Die Satzung inklusive aller zugehörigen Nebenordnungen (wie z.B. Schiedsgerichtsordnung, Beitragsordnung) sowie das Programm sollen dem Bundeswahlleiter in elektronischer Form als barrierefreie ungeschützte PDF- oder WORD-Dateien übersandt werden (Datei-Endung -.pdf oder -.doc). Die Barrierefreiheit der PDF-Dokumente ist weitgehend gewährleistet, wenn diese mit dem PDF-Maker in Adobe Professional erstellt werden.

Zur Legitimation der Parteigründung ist es notwendig, auch das Gründungsprotokoll einzureichen. Aus dem Gründungsprotokoll müssen neben der Beschlussfassung zur Parteigründung auch die Beschlussfassungen von Satzung (inklusive Nebenordnungen) und Programm sowie die demokratische und geheime Wahl des Vorstands ersichtlich sein. Das Protokoll sollte vom Vorsitzenden der Partei oder seinem Stellvertreter und von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sein und kann im Original oder in Kopie per Post bzw. ebenfalls elektronisch als SCAN übersandt werden.

Ausgeschlossen vom Parteienstatus sind Kommunalparteien und alle kommunalen Wählervereinigungen, auch dann, wenn sie überregional organisiert sind. Diese Vereinigungen unterliegen damit auch nicht den Mitteilungspflichten nach § 6 Abs. 3 PartG gegenüber dem Bundeswahlleiter.

Die Anmeldung und Zulassung einer Partei zu Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen richtet sich nach den Vorschriften der Wahlgesetze des Bundes bzw. nach den entsprechenden Wahlgesetzen der Länder.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Eine Partei entsteht durch die Gründung. Die Hinterlegung der Unterlagen in der beim Bundeswahlleiter geführten Sammlung hat für eine Partei weder eine konstitutive Wirkung, noch werden durch

diese Hinterlegung Rechte für die Partei begründet. Auch erfolgt durch die Aufnahme in die bei mir geführte Sammlung nicht automatisch die Anerkennung als Partei.

Die Entscheidung, ob eine politische Vereinigung als "Partei" i.S. von § 2 PartG anzuerkennen ist, trifft z.B. bei der Zulassung zu Bundestags- bzw. Landtagswahlen der Bundeswahlausschuss bzw. der zuständige Landeswahlausschuss, bei der Entscheidung über die Abzugsfähigkeit von Spenden die zuständige Finanzbehörde. Dem Bundeswahlleiter steht eine solche Entscheidung nicht zu.

Hinsichtlich der staatlichen Finanzierung von Parteien weise ich darauf hin, dass nach § 18 Abs. 4 PartG ein Anspruch auf staatliche Mittel erst nach Erreichen eines bestimmten (Mindest-) Wahlerfolges begründet wird. Zuständig für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei ist der Deutsche Bundestag. Nähere Informationen zu diesem Thema befinden sich im Internet-Angebot des Deutschen Bundestages unter <http://www.bundestag.de/bundestag/parteienfinanzierung/index.html>.

Das Parteiengesetz sowie weiteres Informationsmaterial können Sie unter http://www.destatis.de/cgi-bin/wahlen/bundeswahl_extern.pl bei mir anfordern.

Die aktuellen Versionen des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung, des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung finden Sie auf meiner Homepage unter den entsprechenden Rubriken „Rechtsgrundlagen“.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundeswahlleiter